Statuten des Vereines «Pro Kinderrechte Schweiz»

1. Name und Sitz

- a) Unter dem Namen «Pro Kinderrechte Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB
- b) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich, Kanton Zürich, Schweiz.
- c) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

2. Ziel und Zweck

- a) Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig t\u00e4tig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke, keinerlei wirtschaftliche Ziele weder f\u00fcr sich selbst noch f\u00fcr seine Mitglieder. Die Organe sind ehrenamtlich t\u00e4tig.
- b) Die Tätigkeiten für den Verein selbst sollen auf das absolut notwendige Minimum beschränkt sein. Die Arbeitsleistung soll in erster Linie dem Vereinszweck dienen.
- c) Der Verein bezweckt die Stärkung des Rechts aller Menschen auf genitale Selbstbestimmung.
- d) Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz spricht sich gegen alle Formen der Genitalbeschneidung an Kinder aus, im Speziellen richtet sich der Fokus auf die Genitalbeschneidung männlicher Kinder, welche ohne zwingende medizinische Notwendigkeit (Ultima Ratio) durchgeführt werden.
- Ziel ist es, dass in der Schweiz Genitalbeschneidung m\u00e4nnlicher Kinder ohne zwingende medizinische Notwendigkeit nicht mehr durchgef\u00fchrt werden.
- f) Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz vertritt die Forderungen und Interessen der Unterzeichnenden der Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder, welche durch diese Erklärung zum Ausdruck kommen. (Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder, siehe Anhang.)
- g) Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz ist auch (nicht nur) eine Vereinigung von Männern, welchen in der Kindheit ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit die Penisvorhaut abgeschnitten wurde. Der Verein vertritt deren rechtlichen und sozialen Interessen.
- h) Ziel ist die medizinische, rechtliche und soziale Anerkennung der Tatsache, dass beschnittene Kinder und Männern durch die Amputation der Vorhaut unnötig (in den aller meisten Fällen) geschädigt wurden und ihnen damit Unrecht angetan wurde. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass Vorhautamputationen vor dem Eintritt in die Pubertät medizinisch äussert selten notwendig sind und religiös/kulturelle Beschneidungen bei

Unmündigen eine Straftat und eine Verletzung von Grund- und Menschenrechten darstellen.

- i) Diese Ziele sollen erreicht werden durch
 - o Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit
 - o das Provozieren der öffentlichen Diskussion
 - o Kommunikation mit und Mitgliedschaft bei Institutionen und Vereinen
 - o rechtliche Schritte, so dass die geltenden Normen aus Strafrecht, Zivilrecht, Bundesverfassung und Völkerrecht, welche die Amputation der Penisvorhaut an Kindern ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit untersagen, durchgesetzt werden.

3. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- b) Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, werden an die Mitgliederversammlung eingeladen und sind bei der Teilnahme stimmberechtigt.
- c) Mit dem Bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages entsteht die Mitgliedschaft für ein Jahr. Wird der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- d) Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder definitiv. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen auch ablehnen.
- e) Gönner und Spender sind dem Verein zugewandte natürliche und juristische Personen, Vereine und Organisationen. Gönner werden über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Austritt, Ausschluss

- a) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Für das Jahr geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- b) Mitglieder, welche die Interessen des Vereins beeinträchtigen, können durch Beschluss des Generalsekretärs jederzeit ausgeschlossen werden; sein Entscheid ist endgültig.

5. Organe

Der Verein besteht aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) dem Generalsekretär

6. Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- b) Das Datum der Mitgliederversammlung wird zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- c) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- d) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- e) Die Mitgliederversammlung kann physisch vor Ort, oder online stattfinden.
- f) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Ihr obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - o Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts (in mündlicher oder schriftlicher Form) des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl neuer Vorstandsmitglieder
 - Konsultation zum Mitgliederbeitrag und zur Verwendung des Vereinsvermögens
 - o Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- g) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- h) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- i) Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Generalsekretär/in den Stichentscheid.

7. Vorstand und Generalsekretär

- a) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Solange keine neue Kandidatur aufgestellt wird, ist die Amtsdauer unbefristet und muss an der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selber.
- c) Ein Vorstandsmitglied kann jeweils auf die nächste Mitgliederversammlung hin von seinem Amt zurücktreten.
- d) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Eine Person davon übernimmt das Amt des Generalsekretärs.
- e) Der/die Generalsekretär/in wird durch den Vorstand gewählt. Solange keine neue Kandidatur für das Amt aufgestellt wird, ist die Amtsdauer unbefristet.
- f) Der/die Generalsekretär/in kann jeweils auf die nächste Mitgliederversammlung hin von seinem Amt zurücktreten.
- g) Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung dem/der Generalsekretär/in. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er/Sie steht in regelmässigem Austausch mit dem Vorstand.
- h) Der/Die Generalsekretär/in kann die Geschäfte mit Einzelunterschrift tätigen, d.h. er ist alleine zeichnungsberechtigt und kann den Verein rechtswirksam berechtigen und verpflichten, oder im Namen des Vereins Prozesse führen.
- i) Der Vorstand tritt bei Bedarf und auf Antrag zusammen. Ein Protokoll ist nicht zu führen.
- j) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wurden.
- k) Im Vorstand entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Generalsekretär/in den Stichentscheid.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat in begründeten Ausnahmefällen Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Finanzen

- a) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:
 - Mitgliederbeiträge
 - o Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
- b) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

- d) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Verwendung des Vereinsvermögen werden der Mitgliederversammlung konsultativ unterbreitet.
- e) Die Mittel sind einzig für den Vereinszweck einzusetzen. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es werden nur in begründeten Ausnahmefällen effektive Spesen entschädigt.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Pro Kinderrechte Schweiz haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder und der Einstimmigkeit des Vorstandes erfolgen.
- b) Ein allfälliges Vereinsvermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten (Drittschulden) gemäss dem Beschluss des Vorstandes einer in der Schweiz ansässigen gemeinnützigen Organisation gespendet, die sich für die Rechte und den Schutz von Kindern einsetzt.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. November 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Ort, Datum: Zürich, 20.11.2024

Die Generalsekretär

Christoph Geissbühler

Die Beisitzerin

Dr. iur. Carol Wiedmer

Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder

Präambel

- Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und somit auch auf genitale Integrität gilt für alle Menschen auch für männliche Kinder.
- Die Behauptung, eine prophylaktische Genitalbeschneidung habe Vorteile, ist grotesk, denn niemand lässt sich vorsorglich einen gesunden und wichtigen Körperteil einfach so abschneiden – das gilt auch für männliche Kinder.
- Die Genitalien aller Menschen sind hoch sensibel und stellen eine Intimzone dar. Sie sind daher besonders schützenswert. Jeder chirurgische Eingriff ist daher, wenn überhaupt, erst als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen – das gilt auch bei männlichen Kindern.
- Wir fordern die Behörden und zuständigen Personen auf die bestehenden Gesetze anzuwenden (oder gegebenen falls zu ändern) und die Menschenrechtsbestimmungen umzusetzen, so dass alle Menschen vor genitaler Schädigung geschützt sind – auch männliche Kinder.

Eine Genitalbeschneidung hat keine Vorteile.

Es ist eine medizinisch wissenschaftlich erwiesene Tatsache, dass eine Vorhautamputation (ohne wirkliche zwingende medizinische Notwendigkeit) keinen gesundheitlichen Vorteil bringt.

Eine Genitalbeschneidung hat gravierende und irreversible Schädigungen zur Folge.

Es ist eine medizinisch wissenschaftlich erwiesene Tatsache, dass die Vorhautamputation für die Betroffenen gravierende und irreversible Schädigungen zur Folge hat:

- Die Funktionalität und Empfindsamkeit des männlichen Gliedes wird durch die Vorhautamputation stark beeinträchtigt. Man muss nach einer Vorhautamputation von einer bleibenden sexuellen Behinderung sprechen.
- Eine Vorhautamputation birgt ein erhebliches Komplikationsrisiko.
- Eine Vorhautamputation ist äusserst schmerzhaft, physische und psychische Traumata müssen befürchtet werden.

Die Genitalien von Mann und Frau sind gleichwertig, beide sind gleichermassen zu schützen.

Die Geschlechtsorgane von Mann und Frau sind bloss in ihrer äusseren Erscheinungsform unterschiedlich, in ihrer grundlegenden Struktur und Anlage sind sie jedoch gleich. Männer und Frauen sind an ihrem Geschlecht genau gleich empfindlich, d.h. die Genitalien von Mann und Frau sind gleichwertig. Das Geschlecht des Mannes ist daher ebenso schützenswert wie das Geschlecht der Frau. Es gibt keinen Grund die Genitalien des Mannes nicht auch dem gleichen gesetzlichen Schutz zu unterstellen, wie es bei den Genitalien der Frau der Fall ist.

Genitalbeschneidungen verletzen bestehende Gesetze.

Vorhautamputationen, die ohne wirkliche zwingende medizinische Notwendigkeit durchgeführt werden, verletzen strafrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen der Bundesverfassung, Bestimmungen der Menschen- und Kinderrechtskonvention so wie grundlegende medizinisch-ethische Prinzipien¹.

7

Genitalbeschneidungen sind nicht zu rechtfertigen und unzulässig.

Mit unserer Unterschrift wollen wir der Tatsache zum Durchbruch verhelfen, dass Genitalbeschneidungen an männlichen Kindern schädigend sind. Ohne dass eine wirklich zwingende medizinische Notwendigkeit vorliegt, sind Genitalbeschneidungen (auch) an männlichen Kindern daher in keiner Art und Weise zu rechtfertigen und unzulässig.

Die staatlichen Stellen sollen zum Schutz der Kinder tätig werden.

Wir fordern mit unserer Unterschrift die staatlichen Stellen auf tätig zu werden und

- die bestehenden Strafbestimmungen zum Schutz der Kinder anzuwenden (Art. 122/123/127 Schweizer Strafgesetzbuch Körperverletzung/Gefährdung der Gesundheit).
- sicher zu stellen, dass auch bei männlichen Kindern das verfassungsmässig garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit durchgesetzt wird (Art. 10 & 11 Bundesverfassung).
- der ihnen durch die Kinderrechtskonvention auferlegten Verpflichtung nachzukommen, die insbesondere sagt, dass "die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Massnahmen treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen." (Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention).

Art. 123 Schweizer Strafgesetzbuch: Einfache Körperverletzung; Art. 122 StGB: Schwere Körperverletzung; Art. 127 StGB: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit; Art. 7 Bundesverfassung: Menschenwürde; Art. 10 BV: Recht auf körperliche Unversehrtheit; Art. 11 BV: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit; Art. 15 BV: Glaubens- und Gewissensfreiheit; Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention: Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist; Art. 19 UN-KRK: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung; Art. 24 UN-KRK: Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an; Art. 24 UN-KRK: Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen; Art. 6.1 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, Schutz einwilligungsunfähiger Personen: Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgen.